Verordnung über die elektronische Kommunikation in der Justiz

(VBEKJ)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 19 Absatz 3, 20 Absatz 2, 22 Absatz 6, 25 Absatz 3, 28 Absatz 3, 29 Absatz 4, 32 Absatz 2 und 35 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2024[1] über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ),

die Artikel 21*a* Absatz 2 und 34 Absatz 1[bis] des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG)[2],

Artikel 38*e* der Bundesgerichtsgesetzes (BGG)[3],

die Artikel 128*b* Absatz 3, 128*c* Absatz 2 und 128*e* der Zivilprozessordnung (ZPO)[4],

die Artikel 33*a* Absatz 4, 33*b*, 33*c* Absatz 2 und 34 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889[5] über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG),

die Artikel 76*a* Absatz 2, 103*b* Absatz 3, 103*c* Absatz 2 und 103*e* Strafprozessordnung (StPO)[6],

Artikel 2*e* des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 2011[7] über den ausserprozessualen Zeugenschutz (ZeugSG),

die Artikel 8*c* Absatz 2, 8*d* Absatz 2 und 8*f* des Opferhilfegesetzes (OHG)[8]

Artikel 31*f* des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[9] über das Verwaltungsstrafrecht (VStR),

die Artikel 37*d* und 38*a* Absatz 2 des Militärstrafprozesses (MStP)[10],

Artikel 16*a* Absatz 5 des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES)[11]

SR

1 SR **172.023**
2 SR **172.021**
3 SR **173.110**
4 SR **272**
5 SR **281.1**
6 SR **312.0**
7 SR **312.2**
8 SR **312.5**
9 SR **313.0**
10 SR **322.1**
11 SR **943.03**

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

a. die Modalitäten des elektronischen Verkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten und den Behörden im Rahmen von Verfahren, auf welche das VwVG, das BGG, die ZPO, das SchKG, die StPO, das ZeugSG, das OHG, das VStR oder die MStP Anwendung findet;

b. die Gebühren für die Benutzung der zentralen Plattform nach Artikel 3 BEKJ;

c. die elektronische Zustellung ausserhalb einer Plattform nach dem BEKJ nach Artikel 33*a* Absatz 2 SchKG und die Modalitäten des elektronischen Verkehrs im Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs nach Artikel 33*b* SchKG; und

d. die elektronische Bestätigung von Protokollen nach Artikel 76*a* StPO und Artikel 38*a* Absatz 2 MStP.

Die Auflistung erscheint uns noch nicht vollständig. So wurde beispielsweise das Bewilligungsverfahren der Plattformen (2. Abschnitt) noch nicht erwähnt. Wir gehen davon aus, dass nach der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs noch überprüft wird, ob alle Themen, die Gegenstand einer Regelung in der vorliegenden Verordnung sind, tatsächlich in Artikel 1 aufgeführt sind.

➔ Das Bewilligungsverfahren fällt unserer Meinung nach unter Buchstabe a. Wir werden mit der Rechtsetzungsbegleitung abklären, ob das Bewilligungsverfahren aus rechtsetzungstechnischer Sicht separat erwähnt werden muss. Eventuell kann der Artikel auch gestrichen werden, da die Artikel in der VO jetzt die einzelnen Delegationsnormen ausweisen, wodurchder Anwendungsbereich ersichtlich ist.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

a. *xxxx*: yyyyy yyyyyy yyyyyyyy

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Wir weisen darauf hin, dass Begriffe, die je nach Verfahrensart (ZPO, StPO, SchKG oder VwVG) bereits verwendet und spezifisch definiert sind – wie beispielsweise „Verfügung" (vgl. z.B. Art. 6 des Entwurfs) –, an dieser Stelle nicht als Oberbegriff über alle Rechtsgebiete hinweg neu definiert werden sollen, da dies zu Auslegungsproblemen führen könnte.

In der ZPO erfasst der Begriff „Verfügung" unserer Auffassung nach nur die prozessleitenden Anordnungen des Gerichts (siehe Art. 145 Abs. 1 und Art. 246 ZPO). Sie werden von „Entscheiden" und „Vorladungen" unterschieden (siehe Art. 136 ZPO). Zu Recht umfasst Art. 19 des vorliegenden Entwurfs somit auch Entscheide und Mitteilungen und nicht nur Verfügungen.

Anders im Strafprozessrecht: Dort sind „Verfügungen" ein Teil der Entscheide (Art. 80 StPO).

Es sollte deshalb versucht werden, im Artikel 2 nur technische bzw. funktionelle Definitionen im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattformen aufzunehmen.

Beispiel:

Eine Zustellung oder eine Eingabe besteht aus einem Dokument und aus Beilagen. Diese werden technisch als eine oder mehrere Dateien übermittelt.

Mindestens nachfolgende Begriffe in der Verordnung definiert werden: Datei, Dokument, Beilage, Zustellung. Eingabe, Akteneinsicht

➔ Bezüglich der Verwendung «Verfügung» wäre zu prüfen, ob nicht allenfalls ein anderer Begriff als Oberbegriff verwendet werden kann.

Die anderen Begriffe ergeben sich teils direkt aus den Prozessgesetzen (Eingabe, Beilage, Zustellung, Akteneinsicht) oder dem BEKJ (Dokument). Es ist zu prüfen, ob eine Definition dieser Begriffe angebracht ist. Soweit diese Begriffe nicht anders verwendet werden, als in den Prozessgesetzen oder dem BEKJ ist dies eher zu verneinen.

2. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Art. 3 Voraussetzungen der Bewilligung für den Betrieb einer Plattform
(Art. 25 Abs. 3 BEKJ)

Die Bewilligung der Plattform setzt insbesondere voraus, dass sie:

a. für die Signatur kryptografische Schlüssel einsetzt, die auf Zertifikaten einer nach dem ZertES[12] anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten basieren;

b. ~~unverzüglich eine Quittung bei Übermittlung, Abruf oder Nichtabholung ausstellt;~~

12 SR **943.03**

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

c. die Dokumente in geeigneter Weise vor unberechtigtem Zugriff und Änderung durch Dritte schützt;

d. die Verschlüsselung sowohl der Übermittlung als auch der Dokumente nach den technischen Standards der Bundesverwaltung gewährleistet;

e. imstande ist, nach den technischen Standards der Bundesverwaltung bezüglich sicherer Übermittlung zu kommunizieren;

f. die technischen Vorgaben und das Datenformat der Schnittstellen beachtet;

g. den Verkehr mit den anderen bewilligten Plattformen sicherstellt;

h. eine Schnittstelle für die Anbindung anderer Anwendungen unentgeltlich zur Verfügung stellt; und

i. die funktionalen und betrieblichen Anforderungen erfüllt.

Zu Bst. a)

Uns ist bewusst, dass ein geregeltes elektronisches Siegel nach Art. 2 ZertES eine fortgeschrittene elektronische Signatur ist. Da die Plattform nur ein Siegel anbringt und keine (qualifizierte elektronische) Signatur, und um Missverständnisse zu vermeiden, schlagen wir jedoch vor, den Begriff „Siegel" zu verwenden.

➔ Die heutigen Übermittlungsverordnungen sprechen auch von Signaturen, obwohl die heutigen anerkannten Zustellplattformen auch «nur» Siegel anbringen. Eine Einschränkung auf Siegel erscheint nicht notwendig.

Zu Bst. b)

Ersatzlos streichen, da schon in Art. 22 Abs. 4 BEKJ geregelt. Zudem kann bei Nichtabholung die Quittung nicht unverzüglich ausgestellt werden.

➔ Art. 22 Abs. 4 BEKJ regelt nur, dass Quittungen ausgestellt werden. Die VO regelt, dass dies unverzüglich zu geschehen hat. «Unverzüglich» bei der Nichtabholquittung bedeutet, sobald die Voraussetzung der 7 Tage gegeben ist. Wahrscheinlich ausreichend, wenn dies in den Erläuterungen klargestellt wird. Wir werden dies auch mit der Rechtsetzungsbegleitung besprechen.

Zu Bst. c)

Dateien statt Dokument, weil technisch die Dateien übermittelt werden. Dokumente und Beilage müssen unverändert blieben.

➔ Das BEKJ redet durchgehend von Dokumenten. Wäre zu diskutieren.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Zu Bst. d)

Die Verordnung kommt in verschiedenen Verfahren zur Anwendung, welche inhaltlich nicht harmonisiert sind (Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht, kantonales Verwaltungsverfahrensrecht, Bundesverwaltungsrecht). Entsprechend darf sich die Referenz nicht auf ein einzelnes Anwendungsfeld wie das Bundesverwaltungsrecht beziehen, sondern auf den üblichen Stand der Technik.

➔ Da auch der Bund betroffen ist, ist auf die technischen Standards der Bundesverwaltung abzustellen. Zudem ist es heute in den Übermittlungsverordnung gleich geregelt. Dass dies zu Problemen geführt hat, wäre aufzuzeigen.

Zu Bst. e) Siehe Bst. d). Referenz sollte der Stand der Technik sein, nicht einseitig festgelegte technische Standards der Bundesverwaltung.

➔ Siehe oben.

Zu Bst. g) Entscheidend für die Funktion ist der Austausch mit der zentralen Plattform gemäss Art. 1 BEKJ. Entsprechend soll auch die Bestimmung lauten.

➔ Wenn es mehrere Plattformen nach dem BEKJ gibt, hat keine einen Vorrang. Die Bestimmung ist neutral zu formulieren.

Wir schlagen noch zwei weitere Absätze vor (neue Absätze 2 und 3).

Während Art. 3 die inhaltlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nennt, regelt Art. 4 das Bewilligungsverfahren – allerdings werden darin weitere Anforderungen aufgeführt. Konsequenter wäre es daher, alle funktionalen und betrieblichen Anforderungen in Art. 3 zu nennen. In jedem Fall sind diese Anforderungen mit der Betreiberin der zentralen Plattform abzustimmen.

➔ Art. 4 wurde bereits angepasst. Keine von mehreren möglichen Plattformen hat einen Vorrang. Anhörungsrecht ist deshalb eher nicht opportun und müsste – wenn überhaupt - neutral formuliert werden. Braucht es das Anhörungsrecht von «justitia.swiss» wirklich?

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Formulierungsvorschlag:

[1] Eine Plattform wird bewilligt, wenn sie:

a) für die Siegelung kryptografische Schlüssel einsetzt, die auf Zertifikaten einer nach dem ZertES anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten basieren;

b) die Dateien in geeigneter Weise vor unberechtigtem Zugriff und Änderung durch Dritte schützt;

c) die Verschlüsselung nach dem Stand der Technik gewährleistet;

d) imstande ist, nach dem Stand der Technik bezüglich sicherer Übermittlung zu kommunizieren;

e) die technischen Vorgaben und das Datenformat der Schnittstellen beachtet;

f) den Verkehr mit der zentralen Plattform (Art. 1 BEKJ) sicherstellt und dieser unentgeltlich erfolgt;

g) eine Schnittstelle für die Anbindung anderer Anwendungen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

[2] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann weitere untergeordnete funktionale und betriebliche Anforderungen bestimmen. Insbesondere:

a) welche funktionalen und betrieblichen Anforderungen zu erfüllen sind;

b) wie Vermittlungsfunktionen und Teilnehmerverzeichnisse bereitzuhalten sind.

[3] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hört die Betreiberin der zentralen Plattform vorgängig an.

Art. 4 Bewilligungsverfahren für Plattformen
(Art. 25 Abs. 3 BEKJ)

[1] Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) entscheidet über Bewilligungsgesuche. Es kann die Einzelheiten des Bewilligungsverfahren regeln und insbesondere bestimmen, welche Angaben mit dem Gesuch einzureichen sind.

[2] Es kann die Bewilligung entziehen, wenn es von Amtes wegen oder auf Anzeige hin feststellt, dass die Voraussetzungen nach Artikel 25 BEKJ und Artikel 3 nicht mehr erfüllt sind.

[3] Die Entscheidgebühr wird nach Zeitaufwand berechnet; der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004[13] anwendbar.

[13] SR **172.041.1**

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Gibt es einen Kriterienkatalog, der bekannt ist? So wie hier formuliert, kann EJPD willkürlich das Bewilligungsverfahren definieren und abändern.

➔ Das EJPD handelt nicht willkürlich. Zudem ist es an die gesetzlichen Vorgaben im BEKJ und der Bundesratsverordnung gebunden.

Welche Stelle konkret bearbeitet die Gesuche?

➔ Es ist vorgesehen, dass das BJ die Gesuche bearbeitet und dann einen Entwurf dem GS-EJPD vorlegt.

Konsequenterweise sollte hier nur das Bewilligungsverfahren und nicht die Bewilligungsvoraussetzungen geregelt werden. Entsprechend schlagen wir vor, Abs. 2 anzupassen.

➔ Das wurde bereits überarbeitet.

Formulierungsvorschlag:

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) entscheidet über Bewilligungsgesuche. Es kann die Einzelheiten des Bewilligungsverfahren regeln und insbesondere bestimmen welche Angaben mit dem Gesuch einzureichen sind.

Art. 5 Schnittstellen
(Art. 19 Abs. 3 BEKJ)

Das EJPD regelt die technischen Vorgaben und das Datenformat der Schnittstellen.

Auch hier sollten die Vorgaben zur Schnittstelle vorab mit dem Betreiber der zentralen Plattform abgestimmt werden.

➔ Soweit es das Vernehmlassungsgesetz vorsieht, wird eine VNL durchgeführt. In den übrigen Fällen ist es üblich, eine informelle Konsultation mit den Betroffenen durchzuführen. Eine Regelung über vorgängige Anhörung erscheint nicht notwendig.

Formulierungsvorschlag:

Das EJPD regelt die technischen Vorgaben und das Datenformat der Schnittstellen. Es hört die Betreiberin der zentralen Plattform vorgängig an.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

3. Abschnitt: Dokumente und Quittungen

Art. 6 Format der Verfügungen und der Eingaben der Verfahrensbeteiligten
(Art. 21*a* Abs. 2 und 34 Abs. 1bis VwVG, Art. 38*e* BGG, Art. 128*e* ZPO, Art. 33*a* Abs. 4 und 33*c* Abs. 2 SchKG, Art. 103*e* StPO, Art. 2*e* ZeugSG, Art. 8*f* OHG, Art. 31*f* VStR, Art. 37*d* MStP)

[1] Die Behörden übermitteln Verfügungen im Format PDF/A. Andere Mitteilungen der Behörden können im Format PDF oder PDF/A übermittelt werden.

[2] Andere Verfahrensbeteiligten haben ihre Eingaben im Format PDF oder PDF/A zu übermitteln.

Wie bereits zu Art. 2 erwähnt, unterscheidet das ZPO zwischen Verfügungen, Entscheiden und Mitteilungen.

In der StPO werden die Begriffe „Entscheid" (u. a. Art. 80 und 84 StPO) und „Mitteilung" (Art. 85 StPO) verwendet, wobei es sich bei den „Mitteilungen" nicht um eine inhaltliche Dokumentkategorie handelt, sondern um jede übermittelte Information. Ein Entscheid kann in Form einer Verfügung oder eines Beschlusses erfolgen (Art. 80 StPO). Der Begriff „Entscheid" muss deswegen aufgenommen werden. Zudem machen auch Behörden Eingaben i.S. von Art. 109 f. StPO, etwa Anträge auf Anordnung von Untersuchungshaft i.S. von Art. 224 Abs. 2 StPO. Aus diesem Grund sollten diese in Abs. 1 ebenfalls erwähnt werden. Für das Strafrecht wäre zumindest in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass auch Strafbefehle unter den Begriff der „Entscheide" fallen, obschon die StPO die Strafbefehle als eigene Form eines formalisierten Verfahrensabschlusses behandelt (Art. 80 StPO, Satz 3 und Formvorschriften in Art. 353 Abs. 1 StPO).

Merke: Aus dem e-SchKG kommt die Dreiteilung Entscheid – Verfügung – Mitteilung. Damit sind alle wesentlichen Kommunikation in den drei Rechtsgebieten abgedeckt.

Es wäre noch genauer zu prüfen, ob für alle Rechtsgebiete dieselbe Variante gelten könnte.

Variante 1: Alle Mitteilungen sind auch Verfügungen, dann alle PDF/A.

- ➔ Nicht alle Mitteilungen sind Verfügungen. So kann eine Behörde eine Partei darüber informieren, welche Verfügung sie gegenüber einer anderen Partei getroffen hat (bspw. Mitteilung an Partei A, dass der Partei B eine Fristerstreckung gewährt wurde).
- ➔ Textvorschlag: «[1] Die Behörden übermitteln ihre Dokumente im Format PDF/A.». Keine Unterscheidung mehr um was für ein Dokument es sich handelt. Behörden sollte es grundsätzlich zumutbar sein, ihre Dokumente im Format PDF/A zu erstellen und zu versenden.

Variante 2: Verfügungen und Mitteilungen unterscheiden sich. Daher genügt für Mitteilungen das Format PDF.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Da ein PDF/A auch ein PDF ist, muss dieses Format bei Mitteilungen nicht explizit erwähnt werden. In den Erläuterungen sollte zudem präzisiert werden, dass neben PDF/A noch weitere PDF-Subformate existieren und die Präzisierung in der Verordnung deshalb angebracht ist.

Wir fragen uns, ob mit der Forderung nach PDF/A implizit die anderen PDF Varianten ausgeschlossen sind, z.B. PDF/X für die Druckvorstufe. Falls ja, sollte das präzisiert werden.

➔ Grundsätzlich ist zuzustimmen, dass PDF/A eine Variante von PDF ist und dort, wo PDF steht, die Variante PDF/A gestrichen werden kann. Wenn in der VO lediglich «PDF» steht, wird schnell die Frage aufkommen, ob PDF/A erlaubt sei. Dies gilt insbesondere dann, wenn an anderer Stelle von PDF/A gesprochen wird. Es ist somit zu fragen, ob die Streichung von PDF/A nicht eher Fragen aufwirft.

Wir schlagen zudem einen neuen Absatz 3 vor, der die Übermittlung in strukturierten Formaten erlaubt. Anstelle eines PDF kann eine gegenseitige Abmachung getroffen werden, in welchem Format Mitteilungen oder Eingaben übermittelt werden können. Das EJPD legt nach Anhörung der zentralen Plattform fest, welche spezifische Übermittlungstypen für strukturierte Daten zugelassen sind.

➔ Es ist zu klären, ob ein Bedürfnis für strukturierte Daten vorhanden ist. Zudem ist zu überlegen, wie es sich verhält in einem Verfahren mit mehreren Parteien. Hier könnten Parteien durch strukturierte Daten benachteiligt werden, weil diese nicht mehr verständlich sind oder durch Ausdrucken auf Papier gehen Zusammenhänge der strukturierten Daten verloren.

Formulierungsvorschlag:

Art. 6 Format der Entscheide, Verfügungen und der Eingaben der Verfahrensbeteiligten

[1] Die Behörden übermitteln Entscheide und Verfügungen sowie Eingaben im Format PDF/A. Andere Mitteilungen können im Format PDF übermittelt werden.

[2] Die Verfahrensbeteiligten übermitteln haben ihre Eingaben im Format PDF zu übermitteln.

[3] Im gegenseitigen Einverständnis können Entscheide, Verfügungen, Mitteilungen oder Eingaben in strukturierter Form erfolgen.

Art. 7 Format der Beilagen

(Art. 21*a* Abs. 2 und 34 Abs. 1bis VwVG, Art. 38*e* BGG, Art. 128*e* ZPO, Art. 33*a* Abs. 4 und 33*c* Abs. 2 SchKG, Art. 103*e* StPO, Art. 2*e* ZeugSG, Art. 8*f* OHG, Art. 31*f* VStR, Art. 37*d* MStP)

[1] Beilagen werden im Format PDF oder PDF/A übermittelt. Das EJPD kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

[2] Ist das Format PDF oder PDF/A ungeeignet, den Inhalt der Beilagen korrekt wiederzugeben, können die Beilagen zusätzlich im Originalformat übermittelt werden.

[3] Kann die Behörde eine Beilage im Originalformat nicht lesen, so räumt sie dem Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist ein, damit diese die Beilage noch einmal in einem von der Behörde festgelegten Format senden oder der Behörde Zugang zu den notwendigen Lizenzen geben kann.

Textvorschlag:

[1] Beilagen werden im Format PDF oder PDF/A oder im Originalformat übermittelt.

[2] Werden Beilagen im Originalformat übermittelt, sind auf Verlangen der Behörde die notwendigen Informationen mitzuübermitteln und die notwendigen Rechte einzuräumen, um die Beilage im Originalformat betrachten zu können. Dies schliesst auch allfällig benötigte Lizenzen mit ein.

[3] Das EJPD regelt durch Verordnung die zulässigen Formate und kann Ausnahmen von Absatz 2 vorsehen.

Art. 7, Abs. 2: Beilagen: ist unklar, ob bei denjenigen Beilagen, bei denen PDF / PDF A ungeeignet ist, trotzdem als PDF übermittelt werden müssen, weil es heisst, «zusätzlich» im Originalformat. Je nach Format ist ein PDF kaum machbar und wenn doch, nicht wirklich sinnvoll.

➔ Wenn eine Behörde/ein Gericht ein Dokument nicht «öffnen» kann, dann wird es den Inhalt bei der Entscheidfindung nicht berücksichtigen können. Mit dem Erfordernis des zusätzlichen PDF(/A) soll sichergestellt werden, dass der Behörde/dem Gericht zumindest die wichtigsten Inhalte noch zur Kenntnis gebracht werden können. Zu diskutieren, ob es das tatsächlich braucht oder ob das in das Risiko der einreichenden Partei verlagert werden soll.

Art. 7, Abs. 3 neu: Beilagen: ist bewusst nur der Eingang bei den Behörden erwähnt? Was ist, wenn eine Behörde bei Anklageeinreichung oder Akteneinsicht eine Beilage im Originalformat hat, die nur mit proprietären Systemen zu lesen ist?

➔ Die Behörde hat sicher zu stellen, dass das rechtliche Gehör gewährt wird. Bspw. wird in gewissen Strafverfahren Zugriff auf einschlägiges Fotomaterial nur vor Ort gewährt, um eine Weiterverbreitung zu verhindern.

Hier auch erübrigt sich die Präzisierung für das Format PDF/A.

➔ Vgl. Ausführungen von oben.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Abs. 3 erscheint uns nicht umsetzbar, da die Lizenzen nicht mitgeliefert werden können bzw. dürfen.

➔ Es ist nicht klar, weswegen Lizenzen nicht mitgeliefert werden dürfen.

Formulierungsvorschlag:

[1] Beilagen werden im Format PDF übermittelt.

[2] Ist das Format PDF ungeeignet, den Inhalt der Beilagen korrekt wiederzugeben, können die Beilagen zusätzlich im Originalformat übermittelt werden.

[4] Das EJPD kann durch Verordnung Ausnahmen von Absatz 2 und 3 vorsehen.

Art. 8 Grösse der Dokumente und Virenprüfung

[1] Das EJPD legt die maximale Grösse eines einzelnen Dokuments pro Format fest.

[2] Es legt ebenfalls fest, ab welcher Dokumentengrösse in den jeweiligen Formaten ein Virenprüfung nicht mehr durchgeführt werden muss. Diese Dateien sind in einem ZIP-Container zu übermitteln.

[3] Durch privatrechtliche Vereinbarung mit der jeweiligen Betreiberin einer Plattform können auch grössere Dokumente ohne Virenprüfung übermittelt werden. Diese sind von der Plattform speziell zu kennzeichnen.

[4] Dateien, bei denen keine oder nur eine eingeschränkte Virenprüfung durchgeführt worden ist, werden von der Plattform speziell gekennzeichnet.

Art.8 Abs. 1 des Vo-Entwurfs überlässt die Regelung der Dateigrösse dem EJPD. Hier stellt sich die Frage nach welchen Kriterien diese Maximalgrösse festgelegt wird. Wo wird dieser Grenzwert zu liegen kommen? Zudem wäre ein Überprüfungsrhythmus empfehlenswert, um periodisch diese Limite an technologische Fortschritte anpassen zu können.

➔ Aktuell vorgesehene Grösse ist 64 MB, da bei grösseren Dokumenten nur noch eine eingeschränkte Virenprüfung möglich ist.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Vom Wortlaut her ist nicht klar, ob der Betriff «Dokument» auch Dateien und Container (bpsw. eine ZIP-Datei oder ein komprimiertes Videoformat) mitumfasst. Das wäre klarzustellen, zumal die Plattform die Dokumentgrösse eines Bestandteils eines ZIP's nicht wird feststellen können.

Zudem geht aus dem Betriff «Dokument» auch nicht hervor, ob damit auch ausführbare Dateien (namentlich Viewer, aber auch Skripte, ausführbare Logs, Programme, Schadsoftware etc.) gemeint sind. Eine Klärung wäre hier wünschenswert, um die Plattform nicht auf die gängigen Produkte von Textverarbeitungsprogrammen zu beschränken.

➔ Der Begriff von «Dokumente» im BEKJ und in der VO ist grosszügig auszulegen. Auch ausführbare Programme, Skripte etc. fallen darunter. Werden wir im Bericht klarstellen.

Wie regelt die Vo den Versand von Grossdateien (bspw. Rohdatenträger von Überwachungsmassnahmen, Aktenkonvolute in Wirtschaftsstraffällen, Video-Foto-Beweismaterial in Kipo-Fällen, Tatort-Scans bei Verkehrsdelikten und Kapitalverbrechen, 3d-Scans bei Obduktionen etc.) von 100GB bis mehreren TB Grösse? Mit dem Architekten von J40, Franz Ackermann, unterhält die Kapo Zürich und die STA.ZH einen regen Austausch hinsichtlich alternativer Lösungen zum Versand über die Plattform. Der Pilotversuch in Basel soll die Machbarkeit des Versands eines Tokens als Autorisierung für den Zugriff auf die Datei in einem Speicher, einem sog. Storage, aufzeigen. Diese Form der Übermittlung eines Tokens, eines Deeplinks o.ä. sehe ich der Verordnung in keinster Weise abgebildet. Es wird nur der Regelfall der Übermittlung von «Dokumenten» über die Plattform dargestellt. Damit besteht m.E. noch eine Lücke, bzw. es fehlt eine gesetzliche Grundlage für diese alternativen und sehr zukunftsorientierten Übermittlungsformen, welche m.E. dringend zu schliessen bzw. zu legiferieren ist.

➔ Vgl. Abs. 3

Zu Art. 8 Abs. 4 VO-Entwurf ist die Zuständigkeit für die Deklaration des nicht durchgeführten Virenscans offen. Unklar ist der Ablauf: Sollte der Sender dafür zuständig sein, müsste die Parametrierung der Plattform hinsichtlich der Dateien, bei denen ein Virenscan möglich ist, bekannt, mithin in der Parlamentsverordnung geregelt werden.

Wie verhält es sich mit kompromittierten Beweismitteln? In Cyberfällen sind sichergestellte Schadprogramme Beweismittel und mind. der ausführbare Code wird als Dokument zu den Akten genommen. Wie verhält sich ein solches Dokument oder gar eine ausführbare Datei im Virenscan? Wird die Übermittlung ausgeführt oder führt die Detektion zu einem Abbruch? Wie verhält sich die Quittung (vgl. nachstehend)? Angesichts des bestehenden und steigenden Mengengerüstes von solchen Fällen sollten diese Problematik geregelt werden.

➔ Entweder übermitteln nach Abs. 3 oder in einen ZIP-Container.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Art. 8 Abs. 1: Dokumentengrösse: da teile ich die Meinung von Stephan Walder im untenstehenden Mail, sowohl unter 1. als auch 5.. Zudem wiederhole ich meine Bemerkung anlässlich der letzten Sitzung, wonach eine Limitierung der Grösse unglücklich ist, selbst, wenn eine Stückelung möglich wäre, weil dies sowohl administrativen als auch zuweisungstechnischen Aufwand bedeuten wird. Die Möglichkeit eines Links auf ein Ablagesystem wäre bei Bedarf hilfreich, weil die Datenmenge künftig wohl weiterhin exponentiell ansteigen wird.

➔ Für die Übermittlung von ganz grossen Daten gibt es die Möglichkeit nach Abs. 3

Im Piloten wird mehrfach davon Gebrauch gemacht, grosse PDFs und Videos zu übermitteln, die deutlich über 64MB gross sind. Es sollte nicht gefordert werden, solche Dokumente zu zippen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 8 Grösse und Prüfung der Dokumente

[1] Das EJPD legt die maximale Grösse eines einzelnen Dokuments pro Format fest. Es hört die Betreiberin der zentralen Plattform vorgängig an.

[2] Es legt ebenfalls fest, ab welcher Dokumentengrösse in den jeweiligen Formaten ein Virenscan nicht mehr durchgeführt wird. Es hört die Betreiberin der zentralen Plattform vorgängig an.

Art. 9 Format und Inhalt der Quittungen
(Art. 22 Abs. 6 BEKJ)

[1] Die Plattformen erstellen die Quittungen nach Artikel 22 Absatz 4 BEKJ im Format PDF/A.

[2] Die Quittungen enthalten folgende Angaben in menschen- und maschinenlesbarer Form:

a. den Namen sowie die Adresse auf der Plattform der Absenderin oder des Absenders;
b. den Namen sowie die Adresse auf der Plattform der Adressatin oder des Adressaten;
c. den Namen der Organisation, für die gehandelt wird;
d. die Liste der übermittelten Dokumente, deren Grösse und den dazugehörigen Hashwert;
e. die Art der Quittung;
f. bei einer Eingangsquittung: den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform;
g. bei einer Abrufquittung: den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs;

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

h. bei einer Nichtabholquittung: den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform zuzüglich sieben Tage.

[3] Erstellt die Plattform separate Quittungen für die menschenlesbare und die maschinenlesbare Form, so muss nur die menschenlesbare Form signiert werden. Die maschinenlesbare Quittung kann in einem anderen Format als PDF/A erstellt werden.

[4] Erfolgt der Versand oder der Abruf aufgrund einer Weitergabe einer Berechtigung nach Artikel 24 BEKJ, so enthalten die Quittungen den Namen der Person, in deren Namen der Versand oder der Abruf erfolgt.

Art. 9 Vo-Entwurf regelt den Inhalt der Quittungen. In technischer Hinsicht mutet die aktuelle Formulierung dieser Bestimmung etwas nach einem «Schönwetter»-Szenario. Was ist vorgesehen, wenn irgendwelche Leistungsstörungen auftreten? Der Inhalt der Quittung sollte m.E. auch Informationen zu unvollständigen, abgebrochenen oder verzögerten Zustellungen enthalten. Natürlich ist auch der Vermerk von technisch einwandfreien Eingängen oder Abrufen sinnvoll. Es geht in diesem Fall um eine Exkulpation gegenüber allfällig fehlerhaft funktionierenden Systemen auf Sender- und/oder Empfängerseite. So könnte parteiöffentlich dokumentiert werden, dass die Plattform einwandfrei funktioniert oder eben ein Problem besteht.

➔ Es ist noch nicht klar, was für Störungen gemeint sind. Der Ablauf funktioniert so, dass zuerst die Dokumente an die Plattform übermittelt werden, dort werden sie auf Viren geprüft und wenn die Benutzerin oder der Benutzer dann die Übermittlung auslöst, wird sofort die Quittung erstellt. In dieser Hinsicht scheinen sich keine unvollständigen, abgebrochenen oder verzögerte Zustellung zu geben. Abklären mit J40 und an Sitzung diskutieren.

Ähnlich verhält es sich mit der Zustellungsreihenfolge bzw. der Priorisierung der Abarbeitung der Jobs der Plattform. Die Entwicklungen der Dateimengen in den Fällen steigt in der Zürcher Strafverfolgung exponentiell. Die Dateimengen in den Akteneinsichten, Aktenübermittlungen an Nachfolgebehörden und Eingaben wird sich proportional entwickeln. Wenn keine alternativen Lösungen wie unter Ziff. 5 für Grossdateien und grosse Aktenkonvolute umgesetzt werden, besteht m.E. ein ernst zu nehmendes Risiko für eine Überlastung. Wie wird mit diesem Risiko aktuell umgegangen? Welche Prorisierungsreihenfolge sieht der Vo-Entwurf vor? Vorschlagsweise müssten fristgebundene oder fristauslösende Verfügungen oder Verfahren priorisiert übermittelt werden. Wie wirkt sich ein Fristveräumnis infolge verlangsamter Zustellung bzw. Abwicklung der Übermittlung bei Performance-Störungen und/oder Überlastungen aus? Ist hier gesetzlich gewährleistet, dass einer Partei dadurch keine Rechtsnachteile entstehen? Hier geht es nicht um die Nichterreichbarkeit der Plattform i.S.v. Art. f 26 BEKJ, sondern lediglich durch eine technisch bedingte Verzögerung .

➔ Die Fristwahrung liegt grundsätzlich im Risikobereich der Benutzerinnen und Benutzer. Dies wird gegenüber der heutigen Rechtslage nicht geändert.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Es erscheint uns sinnvoll, in den Erläuterungen zu den Quittungen darauf hinzuweisen, dass der auf den Quittungen angegebene Zeitpunkt zwar den Tag des fristauslösenden Ereignisses festlegt (Abholung bzw. Nichtabholung), nicht aber als dies a quo (den Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt) übernommen werden kann. Es sind in jedem Fall die Verfahrensregeln für den Fristenbeginn und die Berechnung von Fristen zu beachten (vgl. Art. 142 Abs. 1bis nZPO, Art. 86 Abs. 2 nStPO). Es sollte nicht den Anschein erwecken, dass der auf der Quittung ausgewiesene Zeitpunkt ohne weiteres gilt. Dasselbe gilt für die Nichtabholquittung. In den Erläuterungen wäre es am besten, ein konkretes Beispiel zu erwähnen:

Wird eine Mitteilung elektronisch am Samstag oder Sonntag oder an einem Feiertag abgeholt, so wird dieser Zeitpunkt auf der Abrufquittung ausgewiesen. Als abgeholt gilt die Quittung jedoch erst am nächsten Werktag.

➔ In der Erläuterungen werden wir darauf hinweisen, dass die Quittungen den Zeitpunkt der jeweiligen «Handlung» festhalten, nicht aber den Beginn (oder das Ende) von gesetzlichen/prozessualen Fristen.

Wir schlagen auch vor, in Abs. 1 zu präzisieren, dass alle Quittungen entsprechend Art. 22 Abs. 4 BEKJ gesiegelt werden, damit Art. 10 besser verstanden wird.

➔ Die Wiederholung des Gesetzes erscheint unnötig.

Formulierungsvorschlag:

[1] Die Plattformen erstellen Quittungen in menschen- und maschinenlesbarer Form im Format PDF/A. Diese Quittungen werden gesiegelt.

Art. 10 Ausnahmen von der Siegelung der Dokumente
(Art. 22 Abs. 6 BEKJ)

[1] Auf die Siegelung der einzelnen übermittelten Dokumente der Verfahrensbeteiligten kann verzichtet werden, falls:

a. die Eingangsquittung in geeigneter Weise den Nachweis über die Absenderin oder den Absender sowie die Unveränderheit der Dokumente erbringen kann; oder

b. das Dokument bereits über ein geregeltes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel verfügt.

[2] ADie Plattformen prüfen, ob mindestens ein übermitteltes Dokument seitens der Behörde über ein geregeltes elektronisches Siegel verfügt.

[3] Im Rahmen der Akteneinsicht und bei der Übermittlung von strukturierten Daten unter Behörden müssen die Dokumente nicht gesiegelt werden.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Art. 10 Abs. 1: Siegelung: gem. BEKJ wird zusätzlich ein anerkannter elektronischer Identitätsnachweis verlangt. Ist das hier bewusst nicht erwähnt?

➔ Es ist unklar, was gemeint ist.

Der Begriff der «Verfügungen» seitens der Behörden in Art. 10 Abs. 2 E-VBEKJ erscheint, wie bereits weiter oben erwähnt, definitionsbedürftig. Soweit davon etwa auch Beschlüsse oder Urteile gemeint sein sollten, die nach der Konzeption des BEKJ wohl ein Behördensiegel tragen sollten, erscheint es auch fraglich, ob der Begriff der «Verfügung» der richtige ist. Schliesslich ergeben sich Wertungswidersprüche, wenn sich das Siegelungserfordernis aufgrund von Satz 2 von Abs. 2 auch auf Dokumente erstreckt, für die das anwendbare Verfahrensrecht keine Formvorschriften aufstellt oder lediglich das Schrifterfordernis vorsieht (z.B. für die Schlussmitteilung nach Art. 318 Abs. 1 StPO). In derlei Fällen genügten die in Art. 10 Abs. 1 E-VBEKJ genannten Instrumente, um die Integrität des Dokuments, die übermittelnde Behörde und den Zeitpunkt der Übermittlung zu dokumentieren. Aus diesem Grund wird eine Änderung von Art. 10 Abs. 2 E-VBEKJ vorgeschlagen. Neu soll allein aufs anwendbare Verfahrensrecht abgestellt werden (z.B. Art. 133 lit. h oder Art. 238 lit. h nZPO). Die (notwendige) eigenhändige Unterschrift auf Papier wird durch ein geregeltes elektronisches Siegel ersetzt. Diese Lösung korrespondiert mit dem Erfordernis in Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BEKJ, wonach die Plattform ungesiegelte Dokumente nicht entgegennehmen soll.

Nach hier vertretener Ansicht erlaubt es die Eingangsquittung, die Integrität von Dokumenten, die im Zuge der Akteneinsicht übermittelt werden, und auch deren Übermittlungszeitpunkt zu überprüfen. Die Identität der übermittelnden Behörde wiederum ergibt sich aus dem Adressverzeichnis, weshalb die Anforderungen, die Art. 22 BEKJ als Grund für die Siegelung aufstellt, auch ohne dieselbe Genüge getan werden kann. Somit könnte auch auf Abs. 3 verzichtet werden.

In den Erläuterungen zu Art. 10 E-VBEKJ wäre darauf hinzuweisen, dass auf im Fall von Dokumenten, die einer Behörde im Zuge einer Eingabe übermittelt wurden, und die sie ohne weitere Instruktionen ganz oder teilweise an weitere Verfahrensbeteiligte weiterleitet, keine weiteren Vorkehrungen braucht, um die Unversehrtheit des Dokuments zu dokumentieren. Auch sie sind eigentlich nichts anderes als eine «kleine» Akteneinsicht. In diesen Fällen wie auch im Fall der übermittelten strukturierten Daten, würde die Übermittlung technisch also im Zuge der Akteneinsicht erfolgen, weshalb in Art. 10 Abs. 2 E-VBEKJ neu von «Zustellungen» und «Eingaben» die Rede ist. Mit der Übermittlungsart der «Akteneinsicht» würde der Plattform von der Behörde gesagt, dass sie die übermittelten Dokumente auch dann entgegennehmen darf, wenn keines davon ein Behördensiegel trägt. Das Risiko einer formungültigen Zustellung oder Eingabe trüge die Behörde.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Formulierungsvorschlag:

[1] Auf die Siegelung der einzelnen übermittelten Dokumente kann verzichtet werden, falls:

a. die Eingangsquittung in geeigneter Weise den Nachweis über die Absenderin oder den Absender sowie die Unveränderheit der Dokumente erbringen kann; oder

b. das Dokument bereits über ein geregeltes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel verfügt.

[2] Absatz 1 gilt nicht für Dokumente, für die das anwendbare Verfahrensrecht die Unterschrift einer Behörde bei einem Versand auf Papier vorsieht. Die Plattformen prüfen, ob bei Zustellungen oder Eingaben einer Behörde mindestens ein übermitteltes Dokument über ein Amtssiegel verfügt.

~~[3] Im Rahmen der Akteneinsicht und bei der Übermittlung von strukturierten Daten unter Behörden müssen die Dokumente nicht gesiegelt werden.~~

Art. 11 Maximale Aufbewahrungsfrist

[1] Die an eine Plattform übermittelten Dokumente und von einer Plattform erstellten Quittungen werden 90 Tage nach der letzten Aktivität automatisch gelöscht.

[2] Als Aktivität gelten folgende Handlungen mit derselben Verfahrensnummer:

a. Zustellung durch die Behörde;

b. Eingabe einer Partei;

c. Gewährung der Akteneinsicht; und

d. Aufnahme neuer Verfahrensbeteiligten.

[2bis] Die Aufbewahrungsfristen nach Artikel 21 der Verordnung vom 15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)[14] bleiben vorbehalten.

[3] Benutzerinnen und Benutzer der Plattform können die in ihrem Benutzerkonto vorhandenen Dokumente und Quittungen jederzeit löschen.

[4] Die automatische Löschung gilt nicht bezüglich im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellten Dokumente.

[14] SR 780.11

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Art. 11 des Vo-Entwurfs regelt die Aufbewahrung der Dokumente während einer Frist von 90 Tagen. Wie verhält es sich mit der Aufbewahrung der Randdaten der Übermittlung? Aus strafprozessualer Sicht handelt es sich bei der Plattform um eine OTT-Dienstleistung und damit beim Betreiber um einen potentiellen Anbieter abgeleiteter Kommunikationsdienste im Sinne von Art. 2 lit. c BÜPF. Wo ist geregelt, dass die Plattform die Randdaten während 180 Tagen speichern und vorhalten können muss? Der Fokus auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist erkennbar, die Strafverfolgungsinteressen bei allfälligem strafrechtlich relevantem Missbrauch der Plattform sind m.E. noch nicht berücksichtigt.

➔ Wurde ergänzt.

Art. 11 E-VBEKJ führt in Kombination seiner Absätze 1 und 2 wieder zur Lösung zurück, wie sie auf der Plattform «justitia.swiss» erst seit Kurzem aufgegeben wurde. Dokumente, die im Rahmen einer Eingabe oder Zustellung auf die Plattform hochgeladen werden, blieben faktisch unbegrenzt auf der Plattform gespeichert, solange in einem Verfahren minimalste Handlungen über die Plattform stattfinden. Aus hier vertretener Sicht führt dies zur – schon vielfach diskutierten – dezentralen Datenhaltung auf der Plattform, die aber aus datenschutzrechtlichen Gründen und auch aus Platzgründen nicht wünschbar ist.

➔ Die Dokumente können jederzeit «manuell» gelöscht werden. Vgl. Ausführungen in den Erläuterungen.

Hinzu kommen auch inhaltliche Gründe. So dürfte es bei dringenden Verfügungen vorkommen, dass sie an die Verfahrensbeteiligten verschickt werden, bevor sie veraktet sind. Kaum sind sie es, erhalten sie in der JAA eine Pagina, womit sie, zumindest optisch, nicht mehr jenem Dokument entsprechen, das auf der Plattform ruht. Es kann auch sein, dass ein Dokument inhaltlich überholt ist. So sollte eine Verfügung, die etwa im Beschwerdeverfahren kassiert wurde, gerade nicht mehr auf der Plattform sein.

➔ Wie die JAA Dokumente darstellt, ist nicht Angelegenheit vom BEKJ. Eine im Beschwerdeverfahren kassierte Verfügung wird dadurch nicht inexistent. Zudem könnte im Berufungsverfahren die Verfügung bestätigt werden.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Zumindest für jene Nutzenden, die die Plattform über die Web-Oberfläche nutzen, bedeutet die «ewige Datenhaltung» mit der Zeit auch, dass sie sich in einem Verfahren gar nicht mehr zurechtfinden können. Die Plattform ist kein Aktenverwaltungssystem. Sowohl die Anwaltschaft wie auch die Behörden sind gehalten, eingehende Dokumente in ihre Geschäftsverwaltungen und Dokumentenmanagementsystemen aufzunehmen, womit einer Kopie auf der Plattform gar kein Mehrwert zukommt. Vielmehr können Verfahrensbeteiligte bei der fallführenden Behörde jederzeit um Akteneinsicht ersuchen und erhalten diesfalls nicht nur die an sie gerichteten Zustellungen, sondern im Bedarfsfall auch ihre eigenen Eingaben jederzeit in systematisch geordneter Form wieder.

Die Möglichkeit der manuellen Löschung (aAbs. 3) ist keine Lösung für das «Housekeeping» auf der Plattform, weil sie bedeuten würde, hunderttausende von manuellen Löschvorgängen pro Jahr durchführen zu müssen.

Um keine datenschutzrechtlichen Probleme zu erzeugen, müssen auch andere Dokumente als Eingaben und Zustellungen nach einer gewissen Frist automatisch gelöscht werden. Im Rahmen einer Akteneinsicht zur Verfügung gestellte Dokumente können aus den Systemen der Behörden jederzeit erneut an die Plattform übermittelt werden, weshalb drei Jahre Vorhaltezeit als ausreichend erscheinen. Im Fall von Quittungen hingegen sollte dem Fall vorgebeugt werden, dass sie in einem nachfolgenden Verfahren noch gebraucht werden. In einem aufwendigeren Gerichtsverfahren werden etwa die vorangegangenen Übermittlungen der Staatsanwaltschaft zwangsläufig ohne Aktivität bleiben. Im Zivilrecht wiederum besteht eine zehnjährige Revisionsfrist (Art. 329 Abs. 2 ZPO). Deshalb wird vorliegend eine Vorhaltezeit von fünfzehn Jahren vorgeschlagen.

Mit der Einschränkung von Abs. 1 auf «Eingaben» und «Zustellungen» soll deutlich gemacht werden, dass sich Abs. 1 auf den eigentlichen elektronischen Rechtsverkehr bezieht. Es wäre nützlich, dies in den Erläuterungen zu Art. 11 E-VBEKJ zusätzlich zu erwähnen.

Um die «ewige Verlängerung» auf der Plattform zu vermeiden, wird vorliegend vorgeschlagen, auf Abs. 2 zu verzichten. Damit die in Art. 22 Abs. 5 BEKJ enthaltene Mindestvorhaltefrist von 90 Tagen nicht auch gleich zur Maximalvorhaltezeit wird, wird vorgeschlagen, diese auf 120 Tage zu erstrecken.

Aus den genannten Gründen wird vorliegend vorgeschlagen, Art. 11 E-VBEKJ wie folgt zu ändern:

Formulierungsvorschlag:

> [1] Die durch eine Eingabe oder Zustellung an eine Plattform übermittelten Dokumente und von einer Plattform erstellten Quittungen werden maximal 120 Tage nach ihrer Übermittlung automatisch gelöscht.
>
> [2] Benutzerinnen und Benutzer der Plattform können die in ihrem Benutzerkonto vorhandenen Dokumente und Quittungen jederzeit löschen.
>
> [3] Im Rahmen der Akteneinsicht zur Verfügung gestellten Dokumente werden spätestens drei Jahre nach der Übermittlung automatisch gelöscht.
>
> [4] Quittungen werden fünfzehn Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Art. 12 Rückzug von Eingaben und Zustellungen

[1] Irrtümliche Eingaben und Zustellungen, die noch von keiner Partei geöffnet respektive zugestellt worden sind, können zurückgezogen werden.

[2] Die Plattform informiert die Empfängerinnen und Empfänger über den Notfallrückzug. Sie erstellt dazu eine Quittung.

Diese Bestimmung ist zu streichen, da sie das Vertrauen in die Plattform gefährdet.

➔ Aufgrund der Einschränkungen (nur wenn noch niemandem zugestellt + Quittung) erscheint ein Missbrauch ausgeschlossen. Ist zu diskutieren.

4. Abschnitt: Zugelassener elektronischer Identitätsnachweis

Art. 13 **(Art. 20 Abs. 2 BEKJ)**

Als elektronischer Identitätsnachweis ist das Login beim Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden AGOV auf Stufe AGOVaq300 zugelassen.

5. Abschnitt: Zwingende Profilangaben auf einer Plattform

Art. 14

[1] Profile von Behörden enthalten mindestens folgende Angaben:

a. Name der Behörde;
b. geschäftliche Postadresse; und
c. Siegelname.

[2] Profile von Personen in ihrer Funktion als dem Obligatorium unterstehend enthalten mindestens folgende Angaben:

a. Vorname und Name;
b. falls vorhanden: Name der Organisation; und
c. geschäftliche Postadresse.

[3] Profile von freiwilligen Benutzerinnen und Benutzer enthalten mindestens folgende Angaben:

a. Vorname und Name oder Name der Organisation; und
b. Postadresse.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

6. Abschnitt: Prüfung und Entzug der Berechtigungen

Art. 15

[1] Die Plattformen fordern ihre Benutzerinnen und Benutzer mindestens einmal pro Jahr auf, die erteilten Berechtigungen zu prüfen und zu bestätigen.

[2] Nicht bestätigte ~~Erteilte~~ Berechtigungen werden automatisch 18 Monaten nach dem letzten Login entzogen. Als Berechtigung gilt auch das Einrichten eines technischen Zugangs über die Schnittstelle.

Eine ergänzende Verpflichtung aufnehmen, wonach den Plattformen Änderungen an den Berechtigungen mitgeteilt werden müssen (z.B. im Falle des Austritts einer Person aus einer Behörde).

➔ Es ist nicht ganz klar, was für eine Verpflichtung aufgenommen werden soll. Im Falle des Austritts einer Person aus einer Behörde: Wer soll wen über was informieren und in welchem Fall?

Wir schlagen vor, das Löschen und die Einrichtung von technischen Usern in Abs. 2 zu regeln. In den Erläuterungen sollten zudem konkrete Beispiele für erteilte Berechtigungen, wie etwa eine Delegation, ausdrücklich aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

[2] Nicht bestätigte Berechtigungen werden automatisch 18 Monaten nach dem letzten Login entzogen. Als Berechtigung gilt auch das Einrichten eines technischen Zugangs für die Anbindung von anderen Anwendungen.

➔ Haben wir übernommen

7. Abschnitt: Digitalisierung von physischen Dokumenten

Art. 16 (Art. 29 Abs. 4 BEKJ)

[1] Physische Dokumente sind von den Behörden in elektronische Dokumente einzulesen und mittels Texterkennung (OCR) durchsuchbar zu machen.

[2] Die Behörden stellen durch eine geeignete Qualitätssicherung sicher, dass die elektronischen Dokumente bildlich und inhaltlich mit den physischen Dokumenten übereinstimmen.

[3] Die elektronischen Dokumente weisen mindestens eine Farbtiefe von 8 Bit und eine Auflösung von 300 DPI auf.

[4] Die nach diesem Artikel elektronisch erstellten Dokumente gelten als massgebliche Version.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Wir schlagen vor, zwei zusätzliche Artikel aufzunehmen, die nicht nur die Digitalisierung physischer Dokumente und deren Rücksendung, sondern auch den umgekehrten Prozess regeln, also den Trägerwandel bei der Zustellung elektronisch erzeugter Dokumente. Dementsprechend muss der Titel des Abschnitts angepasst und erweitert werden.

Neuer Artikel 16a: Rücksendung von Dokumenten

Art. 15 E-VBEKJ konkretisiert Art. 29 BEKJ (Digitalisierung physischer Dokumente). Art. 30 BEKJ regelt den anschliessenden Vorgang, also die Rücksendung von Dokumenten, die physisch bei einer Behörde eingereicht wurden. Hierzu finden sich in der Verordnung keine weiteren Bestimmungen. Insbesondere bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft werden auch nach den kantonalen Inkraftsetzungen jährlich tausende von Anzeigen u.ä. in Papierform eingehen, weil derlei Eingaben typischerweise von Privatpersonen stammen. Diese müssten gemäss Art. 30 Abs. 1 BEKJ alle per Post wieder an ihre Absenderinnen und Absender zurückgeschickt werden.

Soweit die Eingaben Originalurkunden oder sonstige Beweismittel beinhalten, macht die eben genannte Regelung Sinn. In den allermeisten Fällen werden den Behörden aber Dokumente übermittelt werden, die entweder speziell für die Behörde geschrieben wurden (so z.B. eine Strafanzeige) und somit in digitaler Form noch bei der Urheberschaft vorhanden sind, oder es wird sich um Kopien von rechtserheblichen Dokumenten handeln, deren Originale bei den Personen, die eine Eingabe machen, verbleiben. In beiden Fällen entsteht den Absenderinnen und Absendern kein Mehrwert, wenn sie ihre Eingabe nach deren Digitalisierung zurückerhalten. Vielmehr entsteht ein neuer Dokumentenfluss, den es heute in der analogen Welt gar nicht gibt. Es braucht nicht weiter ausgeführt werden, dass den Behörden durch diesen analogen Postverkehr ein enormer Mehraufwand durch Porti und Arbeitsaufwand entsteht, der die Rationalisierungseffekte des elektronischen Rechtsverkehrs mindestens kompensiert, wenn nicht sogar übersteigt. Zumindest die Beilagen werden heute an zahlreichen Gerichten im Rahmen des Aktenabschlusses an die Parteien retourniert. Ein solcher Dokumentenfluss existiert bereits heute. Das gilt heute nicht für die Parteieingaben bzw. alle Dokumente, welche für das Gericht erstellt wurden und bei den Akten verbleiben. In der digitalen Aktenführung wird alles physische gescannt und da möchten wir kaum eine Unterscheidung vornehmen. Eine praktikable Lösung tut not.

Die gewählte Formulierung würde Behörden die Möglichkeit offen lassen, umfangreiche Papiereingaben zu ihrer Entlastung zu retournieren. Hingegen erhalten sie auch die Möglichkeit, Dokumente, die von den Absenderinnen und Absendern nicht mehr benötigt werden, zu vernichten und auch im Fall, in dem ohne nachvollziehbare Begründung eine Rücksendung von Papierkopien, etc. verlangt wird, auf eine Retournierung zu verzichten.

➔ Die gesetzliche Regelung ist klar und einfach handhabbar. Eingescannte Dokumente werden zurückgesendet. Entweder sofort oder nach Abschluss des Verfahrens. Dies wird auch heute so gehandhabt mit Ausnahme der Rechtsschriften, die ins Archiv wandern. Selbst elektronisch eingereichte (und bei Gericht ausgedrückte) Beilagen werden auf dem Postweg retourniert.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Eine Abwägung und Sortierung was zurückgesendet werden soll und was nicht, erscheint unserer Auffassung nach aufwändiger zu sein.

Neuer Artikel 16b: Versand in Papierform

Art. 16 E-VBEKJ konkretisiert Art. 29 BEKJ (Digitalisierung physischer Dokumente) und damit den Trägerwandel von der Papiereingabe zum elektronischen Aktenstück. Der umgekehrte Vorgang wird jedoch im BEKJ nicht beschrieben. Inskünftig werden Behörden ihre Verfügungen, Vorladungen und verfahrensabschliessenden Entscheide elektronisch erstellen, sie den nicht vertretenen Adressatinnen und Adressaten aber in Papierform zustellen müssen, soweit sich diese nicht auf einer Plattform registrieren. Im Fall von Übertretungsstrafbehörden u.ä. handelt es sich dabei um zehntausende von Schriftstücken pro Jahr.

Nach heutiger Rechtsprechung ist es nicht zulässig, einer Adressatin oder einem Adressaten eines verfahrensabschliessenden Entscheids eine Papierkopie eines elektronischen Originals zu schicken (vgl. dazu den Beschluss des Obergerichts Zürich vom 09. Juli 2024, SU240016, E. 5; sowie den Beschluss des Obergerichts Zürich vom 03. Februar 2025, SU240033, E. 2.6 i.f.; a.A. Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 24. Oktober 2018, 502 2018 238, E. 2.2.2). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Inkraftsetzung des BEKJ an diesem Befund etwas zu ändern vermöchte. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Vorteile der elektronischen Aktenführung in einem absolut erheblichen Teil verloren gehen, wenn neben elektronisch erzeugten Originalen auch noch ein Papieroriginal erstellt werden muss. Hinzu kommt, dass der Umstand an sich, dass mehrere Originale desselben Entscheids in verschiedenen Formen existieren, nicht befriedigt. Dieses Problem stellte sich etwa auch dann, wenn nicht alle Parteien eines Verfahrens anwaltlich vertreten sind.

Nach hier vertretener Meinung liesse sich die Auslegung vertreten, wonach die anwendbaren Verfahrensgesetze nicht vorsehen, dass die Unterschrift der Behördenmitglieder eine handschriftliche sein müsse. Soweit sich diese nicht, wie vorliegend vorgeschlagen, durch ein Behördensiegel ersetzen liesse, wäre zu prüfen, ob eine qualifizierte elektronische Unterschrift der Behördenmitglieder den Vorgaben des Gesetzes Genüge täte.

Für die Verfahrensparteien ergibt sich aus der Möglichkeit, auf Wunsch nachträglich ein elektronisches Original zugestellt zu erhalten, sofern sie an dessen Urheberschaft zweifeln, ein Mehrwert, denn dieses dokumentiert den Zeitpunkt der Unterzeichnung und ggf. auch die Identität der unterzeichnenden Person.

Entsprechend liesse sich in den Erläuterungen erwähnen, dass interessierte Personen eine nachträgliche Zustellung des Originals auf elektronischem Weg beantragen könnten, oder auch, dieses am Sitz der Behörde einzusehen, wobei diese abermalige Zustellung oder Einsicht nichts mehr am Zeitpunkt der Eröffnung änderte.

➔ Grundsätzlich gute Überlegungen. Mit dem BEKJ werden aber die prozessualen Vorschriften in den jeweilige Prozessgesetzen in folgender Form geändert «Unterschrift der Behörde/Gericht/…, falls auf Papier versendet». Es erscheint somit problematisch, dess mittels VO ändern zu wollen, zumal diese Änderungen mit dem BEKJ in Kraft treten. Ist zu diskutieren.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Formulierungsvorschlag:

7. Abschnitt Trägerwandel Digitalisierung von physischen Dokumenten

Art. 16*a* Rücksendung von physischen Dokumenten

Dokumente im Sinne von Artikel 30 BEKJ sind Urkunden, an deren Rückgabe durch die Behörden die Absenderinnen oder Absender ein schützenswertes Interesse haben. Im Fall von Eingaben an die Behörden oder von Fotokopien wird vermutet, dass die Absenderinnen und Absender kein Interesse an einer Rücksendung haben. Die Behörden entscheiden über den Umfang der Rücksendung nach Artikel 30 BEKJ. Soweit Dokumente nicht zurückgeschickt werden, sind sie zu vernichten.

Art. 16*b* Zustellung von Papierkopien von elektronischen Originaldokumenten

Personen, die nicht durch berufsmässig handelnde Rechtsbeistände vertreten sind, dürfen Dokumente, für deren Papierform das anwendbare Verfahrensrecht die Unterschrift mindestens einer Behördenvertretung vorsieht, in Form von Papierkopien der elektronischen Originale zugestellt werden. Ein geregeltes elektronisches Siegel erfüllt das Unterschriftserfordernis. Die Eröffnung der Papierkopie wirkt fristauslösend.

8. Abschnitt: Anforderungen an die Datensicherheit

Art. 17 (Art. 28 Abs. 3 BEKJ)

Die Anforderungen an die Datensicherheit richten sich nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG)[15]

9. Abschnitt: Anforderungen an andere technisch geeignete Lösung für die Aktenweitergabe

Art. 18 (Art. 128*b* Abs. 3 ZPO, Art. 103*b* Abs. 3 StPO, Art. 8*c* Abs. 2 OHG)

[1] Die Zeitpunkte der Übermittlung können in einer Quittung, einem Log oder auf andere Weise festgehalten werden. Die Zeitpunkte der Übermittlung dürfen nicht geändert werden können, ohne dass dies erkennbar ist.

[2] Für die Zeitpunkte ist ein synchronisierter Zeitstempel zu verwenden. Die Abweichung zwischen der offiziellen Schweizer Zeit des Bundesamts für Metrologie

[15] SR **128**.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

(METAS) und dem festgehaltenen Zeitpunkt darf nicht mehr als eine Minute betragen.

[3] Die Akte ist sowohl auf dem Transportweg wie auch dem Speicherort vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Für die Weitergabe von Akten innerhalb eines Kantons sehen die Verfahrensgesetze in ihrer Version gemäss BEKJ Ausnahmen von der Pflicht vor, den Austausch von Dokumenten über eine Plattform nach dem BEKJ vorzunehmen. Diese Ausnahmen sind in der ZPO und in der StPO anders formuliert.

Während die nZPO in Art. 128b von einer «Weitergabe innerhalb eines Kantons» spricht, sieht die nStPO in Art. 103b eine generelle Ausnahme für eine «Weitergabe unter Strafbehörden» vor. Beide Vorgänge erscheinen ausreichend bestimmt. Insbesondere wird in Art. 12 f. StPO abschliessend definiert, was unter «Strafbehörden» zu verstehen ist.

Gegenwärtig findet sich in der Verordnung aber keine Liste der Ausnahmen nach Art. 128c Abs. 2 nZPO, resp. Art. 103c nStPO stützen. Tatsächlich aber besteht ein grosses Interesse daran, den Aktenaustausch auf anderem Weg als über eine Plattform nach dem BEKJ vorzunehmen. Dies insbesondere dann, wenn strukturierte Daten mit übermittelt werden müssen und die Dokumentenweitergabe deshalb über dezidierte Schnittstellen erfolgen muss, was etwa im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorkommt, aber auch etwa im Fall der Bundeskriminalpolizei gegenüber den Kantonspolizeien oder umgekehrt (dabei handelt es sich nicht zwingend um eine Aktenweitergabe). Die Möglichkeit, Dokumente auf anderem Weg als über eine Plattform nach dem BEKJ zu übermitteln, kann sich aber auch aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ergeben, insbesondere in Pikettsituationen.

Aus den genannten Gründen wird vorliegend vorgeschlagen, einen neuen Art. 18a E-VBEKJ einzufügen.

In der Verwaltungsverordnung des EJPD wäre dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Behörden u.U. eine sehr grosse Zahl an Dokumenten an andere Behörden übermitteln müssen. Im Kontext des Strafrechts sind dies etwa öffentliche Verkehrsbetriebe, aber auch etwa ermittelnde Behörden des Bundes wie das fedpol oder das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (in letzteren Fällen handelt es sich nicht um eine «Weitergabe» i.S. von Art. 103b nStPO, sondern um einen «Austausch» i.S. von Art. 103c nStPO).

Auch in Pikettsituationen wird es nicht immer möglich sein, Dokumente über die Plattform auszutauschen. Im Kontext des Strafrechts müsste Behörden, die mit den Strafbehörden in Pikettsituationen Dokumente austauschen müssen, so etwa Zivilstandsämter und andere Registerbehörden, Justizvollzugsbehörden, Rechtshilfebehörden, Opferhilfestellen, Militär- und Bevölkerungsschutzbehörden, Arbeitsinspektorate, Umwelt- und Migrationsbehörden, etc. ausserhalb der Bürozeiten in der Verwaltungsverordnung des EJPD zugestanden werden, alternative Übermittlungswege für den Dokumentenaustausch zu nutzen.

Nach hier vertretener Auffassung wären halbstaatliche Organisationen wie etwa ein Institut für Rechtsmedizin oder ein Kantonsspital nicht als «Behörde» zu behandeln, weshalb sie a priori nicht unter die Pflicht von Art. 103c StPO fielen. Auch mit diesen Institutionen müssen in Pikettsituationen schnell und unkompliziert Dokumente ausgetauscht werden können, was vorliegend der Vollständigkeit halber erwähnt wird.

Zudem müsste man den Titel des neunten Abschnitts ergänzen.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

➔ Es werden keine Behörden namentlich befreit, sondern nur im Umfang, als dass technisch geeignete Lösungen für die Aktenweitergabe bestehen.

Formulierungsvorschlag:

9. Abschnitt Andere technisch geeignete Lösungen für die Aktenweitergabe und den Dokumentenaustausch.

Art. 18*a* Dokumentenaustausch

Das EJPD führt eine Liste derjenigen Behörden, die von der Pflicht, Dokumente über eine Plattform nach dem BEKJ auszutauschen, befreit sind (Art. 128*c* Abs. 2 ZPO, Art. 103*c* Abs. 2 StPO). Die Voraussetzungen richten sich nach Art. 18 dieser Verordnung.

10. Abschnitt: Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung

Art. 19 (Art. 128*c* Abs. 2 ZPO, Art. 103*c* Abs. 2 StPO, Art. 8*d* OHG)

[bisher keine Ausnahmen vorgesehen – kann Bestimmung]

11. Abschnitt: Gebühren

Art. 20 (Art. 32 Abs. 2 BEKJ)

VARIANTE 1

[1] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft erhebt zur Deckung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten jährlich/halbjährlich/quartalsweise pauschale Gebühren von Bund und den die zentrale Plattform benutzenden Kantonen für die Nutzung der zentralen Plattform wie folgt:

a. Der Bund trägt 5 Prozent der jährlichen Betriebs- und Weiterentwicklungskosten. Diese werden ~~aus der allgemeinen Bundeskasse~~vom Bundesgericht bezahlt.

b. Die übrigen Kosten werden proportional auf die die zentrale Plattform nutzenden Kantone gemäss ihrem Bevölkerungsanteil aufgeteilt.

VARIANTE 2 – Änderung der Verordnung nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist oder wenn das Obligatorium von allen Kantonen und dem Bund eingeführt worden ist:

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

[1] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft erhebt zur Deckung der Betriebs- und Weiterentwicklungskosten jährlich/halbjährlich/quartalsweise Gebühren von Bund und Kantonen für die Nutzung der zentralen Plattform.

[2] Die Gebühr beträgt pro Zustellung durch eine Behörde und pro Empfänger:

a. für Behörden von Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Körperschaft: xx Rappen;

b. für weitere Behörden: xx Rappen.

Ich erlaube mir nochmals darauf hinzuweisen, dass m.E. das geplante Verrechnungsmodell nach Abschluss der Übergangsfrist nicht zielführend ist. Die Erfahrungen im Bereich FMÜ haben gezeigt, dass bei einer Vollkostenrechnung die Einzelverrechnung von Nutzungen nicht gewinnbringend, sondern stark defizitär war. Bsp. war der Aufwand für die Verrechnung einer Anschlussinhaberabfrage ca. CHF 10.-, während den Kantonen CHF 4.- verrechnet wurde. Diese Erfahrungen sollten in den VBEKJ-Prozess einfliessen. Mindestens müsste evaluiert werden, welchen Verwaltungsaufwand die individuelle Verrechnung nach Aufwand generiert. Man hatte auch im FMÜ-Bereich eine Vollautomatisation vor Augen, diese liess sich dort aber nicht umsetzen. Gibt es hier schon konkrete Konzepte für Umsetzung der individuellen Verrechnung mit einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung? Das ist m.E. eine zwingende Voraussetzung für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage der individuellen Verrechnung.

➔ Es werden keine gesetzlichen Grundlagen der individuellen Verrechnung geschaffen. Die bestehen bereits mit dem BEKJ. In der Botschaft in Ziff. 7.5 wird ausgeführt: «[…]Der Bundesrat legt die Gebühren fest und kann Pauschalen vorsehen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe orientiert er sich am Nutzen der verschiedenen Gemeinwesen an der zentralen Plattform. Dieser wird an der Anzahl Verfahren pro Gemeinwesen gemessen.». Zudem erhebt die zentrale Plattform erhebt bereits Statistiken darüber, wer wieviele Zustellungen tätigt und die Versammlung bestimmt das Budget. Einer Abrechnung nach Zustellungen für Bund und pro Kanton steht somit im Einklang. Grundsätzlich steht am einem extrem die Pauschalabrechnung mit einem fixen %-Satz für Bund und Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner pro Kanton und am anderen extrem die effektive Abrechnung nach Stückzahlen. Beides ist gedeckt und es stellt sich die Frage, wo man den Massstab anlegen will. Das kann an den extremen sein oder eine Mischform.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Die individuelle Berechnung birgt zudem weitere Probleme: Wie von der BA angetönt ist das Abstellen auf die einzelne Sendung für die jeweiligen Kosten je nach dem stossend. So kann es sein, dass der obligatorische Versand von Verfügungen an jede Partei bei Fällen mit zahlreichen Beteiligten grosse Kosten auslöst, während der Versand einer Akte zur Einsicht, die aber mehrere TB umfassen kann, nur gerade die Kosten einer Sendung ausmacht. Insofern wäre zu überlegen, ob (analog zu Fernmeldedienstanbietern) neben der Anzahl Sendungen auch die Dateigrösse berücksichtigt wird (Auch dort kamen die FDA im Übrigen zu pauschalen Verrechnungsmodellen (flatrate)).

➔ Nach Auffassung des BJ dürfte sich die Durchschnittsgrösse und Verweildauer auf der Plattform statistisch gesehen ausgeglichen, weswegen bisher nur auf die Zustellungszahlen abgestellt werden. Einer Berücksichtigung der Dateigrösse steht aber nichts entgegen. Die zentrale Plattform müsste hiezu aber dann auch die Daten liefern.

Es ist dafür zu halten, die in der Übergangsphase geplante pauschale Verrechnung mit Beteiligung des Bundes beizubehalten. Die Aufteilung nach Bevölkerungsanteil scheint zweckmässig. Wichtig ist einzig, dass die Kosten pro Verfahren deklariert werden können, damit sie in den Verfahren mit Kostenauflage weiterverrechnet werden können.

Regelungsvorschlag (für nach Inkrafttreten)

- die Körperschaft erhebt prospektiv Pauschalbeträge für Bund und Kantone (bspw. quartalsweise/halbjahresweise); bspw. nach dem HIS-Verteilschlüssel: 20% Bund/80% Kantone, wobei für die Kantone gilt der bewährte Bevölkerungsschlüssel; Adressaten bei den Kantonen regeln die Aufteilung zwischen Exekutive und Judikative selbstständig. Der Pauschalbetrag deckt 75% der Betriebs-/Weitentwicklungskosten

- die Körperschaft erstellt retrospektiv Nutzungsstatistiken und erhebt verursachergerecht Gebühren. Diese werden dem Bund/den Kantonen entsprechend in Rechnung gestellt. Beim Versand zwischen Behörden wird dem Sender Rechnung gestellt, beim Empfang von weiteren Verfahrensbeteiligten wird der empfangenen Behörde Rechnung gestellt.

- Der Gebührenschlüssel wird alle 3 Jahre überprüft und aufgrund der Nutzerstatistik angepasst.

- Die internationale Rechtshilfe ist grundsätzlich kostenlos. Ausländischen Behörden wird die Nutzung nicht verrechnet. Für die retrospektiven Verrechnungen gilt die Sender/Empfänger-Regelung von oben.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

12. Abschnitt: Elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 21 Elektronische Zustellung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs ausserhalb einer Plattform nach dem BEKJ
(Art. 34 Abs. 3 SchKG)

[1] Die Verfügungen, Entscheide und Mitteilungen werden im Format PDF/A, die Beilagen im Format PDF oder PDF/A übermittelt.

[2] Die Verfügungen, Entscheide und Mitteilungen werden mit einem geregelten elektronischen Siegel oder einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (Art. 2 Bst. d und e ZertES[16]).

[3] Die Übermittlung hat auf eine Art und Weise zu erfolgen, die es erlaubt:

a. die Adressatin oder den Adressaten eindeutig zu identifizieren;

b. den Zeitpunkt der Zustellung eindeutig festzustellen; und

c. die Verfügung bis zur Zustellung vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen.

➔ Zu diskutieren, ob allenfalls nicht Verfügungen ebenfalls genannt werden sollen in Anlehnung an den Gesetzestext.

Art. 22 Massenverfahren im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs
(Art. 33*b* SchKG)

[1] Das EJPD regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Betreibungs- und Konkursämtern in einer geschlossenen Benutzergruppe Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

[2] Es bestimmt die zu verwendende Zustellplattform und die zu verwendende elektronische Signatur, die auf einem Zertifikat einer anerkannten Anbieterin basiert.

[3] Für jede Verbundteilnehmerin und jeden Verbundteilnehmer wird auf der Zustellplattform ein Postfach eingerichtet.

[16] SR **943.03**

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

13. Abschnitt: Elektronische Bestätigung von Protokollen

Art. 23 (Art. 76*a* Abs. 2 StPO, Art. 38*a* Abs. 2 MStP)

[1] Die elektronische Bestätigung unter Anwesenden muss auf einem elektronischen Protokollierungsgerät eigenhändig angebracht werden.

[2] Das Protokollierungsgerät muss den Zeitpunkt festhalten sowie die Strichbeschaffenheit, die Druckgebung, den Bewegungsfluss und die Bewegungsrichtung der elektronischen Bestätigung aufzeichnen und mit dieser verknüpfen.

[3] Das Protokollierungsgerät darf nach Anbringen der ersten elektronischen Bestätigung keine Änderungen am Protokoll mehr zulassen, ausser dem Anbringen weiterer elektronischer Bestätigungen.1

[4] Sind Protokolle ausschliesslich von Behördenmitgliedern zu unterzeichnen, gelten auch geregelte elektronische Siegel oder qualifizierte elektronische Signaturen als durch ein «elektronisches Gerät» im Sinne der anwendbaren Verfahrensgesetze angebrachte elektronische Bestätigungen.

Die Anforderungen von Art. 21 E-VBEKJ, insbesondere der Begriff «eigenhändig» lassen vermuten, dass eine Protokollunterzeichnung unter Anwesenden geregelt werden sollte. Protokolle existieren aber auch in anderer Form. Gesetzlich besonders erwähnt sind die Protokolle von Augenscheinen (Art. 193 Abs. 4 StPO) und von Zwangsmassnahmen allgemein (Art. 199 StPO, vgl. dazu SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 76 N 1). Besondere Bedeutung kommt aber auch den nicht gesondert erwähnten Aktennotizen zu oder den zu protokollierenden Parteivorträgen zu (vgl. auch dazu SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 76 N 1). Für diese Dokumente erscheint es weder sachgerecht, das Mittel der «elektronischen Bestätigung» zu wählen, noch, zur Papierform zurückzukehren.

Aus den in Ziffer 6.1 genannten Gründen wird vorliegend vorgeschlagen, Art. 21 E-VBEKJ mit einem vierten Absatz zu ergänzen und den Abschnittstitel weiter zu fassen.

Die gewählte Ergänzung würde es erlauben, Protokolle wie heute auch am Schreibtisch fertigzustellen, zu unterzeichnen und in die Akten aufzunehmen. In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, dass derlei Protokolle nicht erneut gesiegelt werden müssen (Art. 10 Abs. 1 lit. b E-VBEKJ).

Formulierungsvorschlag:

13. Abschnitt: Elektronische Bestätigung und Unterzeichnung von Protokollen

[1] Die elektronische Bestätigung unter Anwesenden muss auf einem elektronischen Protokollierungsgerät eigenhändig angebracht werden.

[4] Sind Protokolle ausschliesslich von Behördenmitgliedern zu unterzeichnen, gelten auch geregelte elektronische Siegel oder qualifizierte elektronische Signaturen als durch ein «elektronisches Gerät» im Sinne der anwendbaren Verfahrensgesetze angebrachte elektronische Bestätigungen.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

14. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang 1 geregelt.

Bemerkung: Einige Kantone verwenden die bisher anerkannten Zustellplattformen Privasphere und Incamail. Entsprechend verweisen sie in ihrem Recht auf die VeÜ-ZSSV, so zum Beispiel der Kanton Aargau.

Die VeÜ-ZSSV (oder zumindest die Möglichkeit, die bisherigen, anerkannten Zustellplattformen zu nutzen) sollte daher bis zum Zeitpunkt der nach Art. 37 Abs. 1 BEKJ festgelegten Anwendbarkeitserklärung des Gesetzes durch die Kantone (und nicht nur bis zur abschliessenden Inkraftsetzung) in Kraft bleiben, damit den Kantonen genug Zeit bleibt, eine Zustellplattform für die kantonalen Verwaltungsverfahren zu bestimmen und das kantonale Recht entsprechend anzupassen. Dies sollte in den Erläuterungen auch ausdrücklich erwähnt werden.

➔ Mit der abschliessenden Inkraftsetzung werden auch die gesetzlichen Grundlagen für die heutigen Übermittlungsverordnungen aufgehoben. Die VOs haben demnach keine gesetzliche Grundlage mehr, weswegen sie aufzuheben sind.

Art. 25 Übergangsbestimmung

Während drei Monaten nach Inkraftsetzung dieser Verordnung können elektronische Eingaben weiterhin über die anerkannten Zustellplattformen getätigt werden. Es gelten dabei die altrechtlichen Vorschriften bezüglich Signatur und Formate.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. xxxxxx 20xx in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Der Bundespräsident: …..
Der Bundeskanzler: ….

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Anhang 1
(Art. 24)

Änderung anderer Erlasse

I

Die Verordnung vom 18. Juni 2010[17] über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens wird aufgehoben.

Die Verordnung vom 18. Juni 2010[18] über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die elektronische Signatur vom 23. November 2016[19]

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4, 6 Absatz 1, 7 Absatz 4, 9 Absatz 4, 10 Absatz 3, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2, 16*a* und 21 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016[20] über die elektronische Signatur (ZertES),

gestützt auf Artikel 59*a* Absatz 3 des Obligationenrechts[21],

verordnet,

17 SR **172.021.2**
18 SR **272.1**
19 SR **943.032**
20 SR **943.03**
21 SR **220**

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

Art. 14*a* Vom Validator zu prüfende Signaturen und Siegel
(Art. 16*a* Abs. 5 ZertES)

[1] Der Validator prüft qualifizierte elektronische Signaturen, geregelte elektronische Siegel und qualifizierte elektronische Zeitstempel gemäss den Vorgaben des ZertES. Der Validator kann weitere elektronische Signaturen prüfen.

[2] Er prüft ausländische Signaturen und Siegel nur, wenn dies in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

[3] Enthält das zu prüfende Dokument mehrere Signaturen und Siegel, gibt der Validator darüber Auskunft, welche davon den Vorgaben des ZertES oder einem internationalen Abkommen entsprechen.

[4] Der Validator kann Auskunft über die Dokumentenart geben.

In den Erläuterungen wäre noch zu erklären, was unter „Dokumentenart" (Absatz 4) zu verstehen ist.

➔ Wird noch ergänzt. Damit ist Angabe gemeint, ob es sich allenfalls ein Dokument aus dem Strafregister, Amtsblatt-Portal, Bundesrecht etc. handelt. Werden wir im Bericht erläutern.

Art. 14*b* Validierungsprozess

[1] Das BAKOM kann die technischen Normen zur Validierung von elektronischen Dokumenten, elektronischen Signaturen und Siegel festlegen. Er kann insbesondere festlegen, wie diese auf den Dokumenten anzubringen sind.

[2] Es berücksichtigt dabei internationale technische Normen.

Eine Anpassung der Vorschriften über das Anbringen eines Siegels könnte erhebliche Auswirkungen auf die Funktionalität der Plattform haben, ein Siegel anzubringen. Deshalb sollte vorab eine Anhörung stattfinden.

Formulierungsvorschlag:

[2] Es berücksichtigt dabei internationale technische Normen und hört die Betreiberin der zentralen Plattform vorgängig an.

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)

ENTWURF (Stand: 14.10.2025)